

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 25/1911 (1913)

Artikel: Die Gründung der Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrbuch 1906. So würde eine einläßliche geschichtliche Darstellung der Konferenz nicht umhin können, jene Monographien zum Teil zu reproduzieren.

Die Organisation der Konferenz mit dem alljährlich wechselnden Vorort und die starke Mutation im Mitgliederbestand machte es dem Bureau überdies zur Pflicht, insbesondere die in den letzten Jahren neu hinzugekommenen Mitglieder über das, was die Konferenz in den $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnten ihres Bestehens getan hat und über die Aufgaben, die ihrer noch warten, soweit möglich zu orientieren.

Wer die Behandlung der Fragen durch die Konferenz im einzelnen verfolgen will, sei auf die gedruckten Konferenzprotokolle verwiesen.

Bei der Sammlung des Materials erachtete es der Verfasser der Arbeit als angezeigt, als Anhang zu derselben die Bilder der Mitglieder zu bringen, die der Konferenz seit ihrem Bestehen angehört haben. Es geschah dies in der Meinung, daß die Broschüre wohl für alle eine liebe Erinnerung an die ehemaligen und heutigen Kollegen der Konferenz werden könne und ein bleibendes Andenken an die gemeinsame Arbeit im Dienste des schweizerischen Schulwesens bleiben möchte.

In diesem Sinne sei die nachfolgende Arbeit den Mitgliedern der Konferenz und dem Andenken ihres Gründers, des Joh. Emanuel Grob sel., gewidmet.

* * *

A. Die Gründung der Konferenz.

Die „Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren“ ist im Jahre 1897 gegründet worden. Sie ist geboren heraus aus dem Kampf um die eidgenössische Subvention der Volksschule, ein Kampf, der in seinen Anfängen bis in die Vorbereitungen für die Revision der Bundesverfassungen der Jahre 1872 und 1874 hinaufreicht. Schon damals hat sich der schweizerische Lehrerverein mit seinen Begehren und Eingaben in erste Linie gestellt. Über die Aufnahme eines Schularikels wogte der Kampf in den Verfassungsberatungen der eidgenössischen Räte auf und ab, bis schließlich der Art. 27 der 1874er Verfassung aus den Beratungen hervorging.¹⁾ Nach der Annahme der Bundesverfassung wurde wiederholt und in energischer Weise der Ausarbeitung schulgesetzlicher Bestimmungen zur Ausführung der Bundesverfassung gerufen. In Eingaben und Versammlungen wurde diese Forderung erhoben; eine Etappe in diesem Kampf bildet die Volksabstimmung vom 26. November 1882, in welcher die Schaffung der Stelle eines Schulsekretärs im eidgenössischen Departement des Innern, bezie-

¹⁾ Vergleiche darüber: „Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention“ von Dr. E. Klöti in Zürich. Erschienen im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1901, Seiten 1—51.

hungsweise das Programm von Bundesrat Schenk abgelehnt wurde. Doch die Frage blieb nicht ruhen; der Schweizerische Lehrerverein nahm sie wieder auf. Eigentlich in Fluß kamen aber die Bestrebungen für die Volksschulsubvention erst im Jahre 1892 durch die Motion von Theodor Curti im schweizerischen Nationalrate. Sodann folgte der Subventionsgesetzentwurf von Bundesrat Schenk, der vom Bundesrat in der Sitzung vom 5. Juli 1895 festgestellt wurde. Schenk wurde mit der Ausarbeitung der Botschaft beauftragt. Drei Tage später schied Bundesrat Schenk, der sich der schweizerischen Volksschule mit seltener Hingabe und Ausdauer angenommen hat, infolge eines Unglücksfalles plötzlich aus dem Leben. Die Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf ließ auf sich warten, trotzdem sich der Nachfolger Schenks, Bundesrat E. Ruffy, schon früher als Freund der Vorlage bekannt hatte.

Die weitere Entwicklung der Subventionsfrage, Ende der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts, soweit sie mit der Gründung der Konferenz zusammenhängt, zeichnet Dr. E. Klöti in seiner erwähnten Abhandlung „Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention“ auf Seiten 29 und 30 im wesentlichen in folgenden Worten:

„Im Frühjahr 1896 begann vorab die Lehrerschaft ungeduldig und mißmutig zu werden. Die Sektion Bern des Schweizerischen Lehrervereins und die bernische Schulsynode regten den Weg der Initiative für die Bundessubvention an und unterbreiteten der Delegiertenversammlung zu Luzern (6. Juni 1896) einen bezüglichen Entwurf. Die Mehrheit der Delegierten fand jedoch den Weg der Verfassungsrevision, den eine Initiative notwendigerweise beschreiten müßte, zu lang und zu unsicher. Da die wichtigen Gesetze über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und über die Bundesbank in Bälde zur Abstimmung kommen sollten, schienen die Aussichten für eine Initiative in diesem Momente sowieso nicht günstig. Die Delegiertenversammlung beschloß daher, die Anhandnahme der Initiative bis nach Erledigung der genannten beiden großen Fragen zu verschieben und sich zunächst mit einer erneuten Eingabe an die Bundesversammlung zu begnügen. Diese neue Petition, die von zahlreichen Vereinen und Versammlungen und von der Presse unterstützt wurde, richtete jedoch nichts aus. Das Jahr 1896 lief ab; es brachte einen Einnahmeüberschuß von $7\frac{3}{4}$ Millionen Franken, aber keine Vorlage des Bundesrates betreffend die Schulsubvention.

„Der Schweizerische Lehrerverein hätte nun zweifellos im Frühjahr 1897 mit der Unterschriftensammlung für die Initiative begonnen, wenn nicht glücklicherweise im letzten Moment ein Ereignis eingetreten wäre, das die ganze Angelegenheit in ein ruhigeres und sicheres Fahrwasser brachte. „Glücklicherweise“ sagen wir, weil die Initiative unseres Erachtens vom Volke mit großem Mehr verworfen worden wäre. Dies aus verschiedenen

Gründen: Einmal leidet eine große Zahl von Initiativen an dem Fehler, daß sie zu einseitig sind und der Opposition zu wenig Zugeständnisse machen und dieselbe gerade damit bedeutend verstärken. Selbst wenn man aber annehmen wollte, die Initiative wäre genau gleich formuliert gewesen, wie die Abstimmungsvorlage vom 23. November 1902, so wäre sie trotzdem wohl kaum durchgedrungen, weil die Abklärung der Frage, wie sie nur in einer ruhigen, sachlichen, parlamentarischen Diskussion möglich ist, gefehlt hätte. In dritter Linie ist zu bedenken, daß die Ungeduld, mit der nach der Subventionierung der Volksschule gerufen wurde, im Volke keineswegs in dem Maße vorhanden war, wie bei der Lehrerschaft, und daß eine Initiative gerade von dieser Seite sehr kühl aufgenommen worden wäre, zumal in einem großen Teile des Volkes eine unerklärliche, aber trotzdem nicht zu leugnende Abneigung gegen die Lehrerschaft herrscht.“

„Das neue Ereignis, das den Weg der Initiative unnötig machte und damit die Bewegung zugunsten der Subvention vor einem schweren Rückschlag bewahrte, war die Bildung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.“

Die erste Anregung zu dieser Konferenz ging von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich aus. Sie hatte die Absicht, die Erziehungsdirektoren sämtlicher Kantone zu einer Besprechung der wichtigen und zurzeit in einem kritischen Stadium befindlichen Frage der eidgenössischen Schulsubvention zusammenzuberufen. Der zürcherische Erziehungsdirektor Joh. Emanuel Grob suchte daher den Erziehungsdirektor des „Vorortskantons“ der katholischen Schweiz, Schultheiß Josef Düring in Luzern, auf und besprach mit ihm die Sachlage. Der zürcherische Erziehungsdirektor war sich darüber klar, daß die von ihm geplante Aktion nur dann von Erfolg begleitet sein könne, wenn es möglich sei, für dieselbe auch die katholischen Kantone zu gewinnen. Denn der Konraditag (26. November) 1882 und die seitherige Entwicklung hatten zur Genüge erkennen lassen, daß jene Kantone mit vorwiegend konservativer Bevölkerung irgendwelchem Eingreifen des Bundes in das Gebiet der Volksschule nicht hold waren und ihm ein zum Teil wohl nicht ganz gerechtfertigtes Mißtrauen entgegenbrachten. Der zürcherische Erziehungsdirektor fand bei Schultheiß Josef Düring das gehoffte Entgegenkommen. Ohne dasselbe hätte der Plan der Einberufung der Konferenz nicht realisiert werden können. Auf Grund dieser Zusammenkunft richtete dann die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich am 26. Januar 1897 an die Erziehungsdirektionen der andern Kantone ein Kreisschreiben, in welchem sie auf die Dringlichkeit der Subvention und zugleich auf die kritische Lage, in der sich die ganze Angelegenheit befand, hinwies und daran den Vorschlag knüpfte, es möchten die maßgebenden Erziehungsbehörden der Kantone sich der Sache annehmen und zunächst in einer vertraulichen Besprechung ihre Meinung aus-

tauschen. Sämtliche Erziehungsdirektoren erklärten sich bereit, der Einladung Folge zu leisten. Die allgemeine Besprechung in der ersten Versammlung (am 24. Februar 1897 im Grossratssaal in Luzern) führte zu dem Beschlusse, die Konferenz sei unter der bestimmten Voraussetzung, daß die Souveränität der Kantone in keiner Weise tangiert werde, mit der Subventionierung der Volkschule durch den Bund einverstanden. In den folgenden Sitzungen, welche am 28. Juli in Luzern, am 18. August in Zürich und am 20. Oktober 1897 in Bern stattfanden, beschloß man zunächst, daß die Konferenz sich darauf beschränken solle, in materieller Beziehung diejenigen Grundsätze aufzustellen, nach denen die Bundessubvention für die Volksschule auszurichten wäre; daß dagegen die Entscheidung über die Frage der Verfassungsmäßigkeit den eidgenössischen Behörden zu überlassen sei. Hierauf einigte sich die Konferenz nach eingehenden Beratungen auf einen Entwurf eines „Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“.

In den gutbesuchten Sitzungen des Jahres 1897 wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Erziehungsdirektoren alljährlich zur Besprechung allgemeiner Schul- und Erziehungsfragen zusammentreten.

Den ersten vier Sitzungen des Jahres 1897, die ausschließlich der Behandlung der Frage der Bundessubvention für die Primarschule gewidmet waren, folgte daher im Jahre 1898, am 27. Juli, eine weitere Sitzung in Freiburg mit folgender Traktandenliste:

- a) Die Erstellung eines Schulatlases für die schweizerischen Schulen;
- b) die Darstellung des schweizerischen Schulwesens an der Weltausstellung in Paris 1900;
- c) Organisation der Erziehungsdirektorenkonferenzen;
- d) Maturitätsprüfungen.

Als Diskussionsgrundlage für die Frage der Konferenzen als ständige Einrichtung hatte die zürcherische Erziehungsdirektion am 25. Juni 1898 in einem Zirkular folgendes geboten:

„Es ist ein von den Vorstehern der kantonalen Erziehungsdepartemente allgemein empfundenes Bedürfnis, sich alljährlich wenigstens einmal zusammenzufinden zu freier Besprechung von Schul- und Erziehungsfragen von allgemeinem Interesse. Der Gedankenaustausch, die gegenseitige Orientierung über die verschiedenen Fragen auf Schulgebiet, sowie der persönliche Kontakt der Vertreter des Erziehungswesens dürften in der Folge eine Quelle fruchtbarer Anregungen bilden und in gewissen Fällen die gemeinsame Inangriffnahme von Fragen ermöglichen, an die der einzelne Kanton sich nicht heranwagen darf, oder die er nicht in so vollkommener Weise durchführen könnte, wie wenn alle Kantone zusammenstehen.“

„Dieser kurze Hinweis dürfte genügen, um die hohe Wünschbarkeit der Fortdauer der Institution der Erziehungsdirektorenkonferenzen zu erweisen.“

„Sobald man darüber einig ist, daß diese Konferenzen eine ständige Einrichtung werden sollen, so dürfte es sich empfehlen, für sie eine weniger lose Einrichtung zu schaffen. Und zwar müßte sie nach dem Dafürhalten des Bureaus in der Richtung gehen, daß die an den Konferenzen zur Behandlung gelangenden Fragen durch einen Ausschuß eine Vorberatung erfahren würden. Der Vorsitz wäre entweder dem Vertreter eines bestimmten Kantons zu übertragen aus freier Wahl der Konferenz, oder er würde von vielleicht zwei zu zwei Jahren innerhalb einer noch zu bestimmenden kleineren Zahl von Kantonen wechseln. Es wäre insbesondere in diesem letztern Fall die Frage zu prüfen, ob mit dem Wechsel des Vororts auch das Konferenzsekretariat zu wechseln hätte.“

„Dieser festere Zusammenschluß würde es mit sich bringen, daß die einzelnen Kantone an die allerdings nicht erheblichen Kosten, die dem Vorortskanton infolge von Druckausgaben, Honoraren für einzuholende Gutachten etc. erwachsen, in einem noch zu bestimmenden Verhältnisse partizipieren würden.“

In der Sitzung der Konferenz vom 27. Juli 1898 in Freiburg legte dann Landammann Sonderegger-Appenzell I.-Rh. einen fertigen Entwurf für ein „Reglement für die Erziehungsdirektorenkonferenzen der Schweiz“ vor, der folgendermaßen lautete:

§ 1. Die Vorsteher des Erziehungswesens sämtlicher Kantone vereinigen sich wenigstens einmal alljährlich behufs gegenseitiger Fühlungnahme und zur Anregung, Behandlung gemeinsamer, die Schule und Jugenderziehung beschlagender Fragen.

§ 2. Die Konferenz bestimmt jeweilen auf ein Jahr abwechselnd aus der Mittel-, Ost- und Westschweiz einen Erziehungsdirektor als Präsidenten der Konferenz, sowie als Präsidenten einer die Verhandlungsgegenstände vorberatenden Kommission.

Letztere besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Erziehungsdirektoren als Beisitzern, welche aus zwei dem Kanton des Präsidenten nach bestehender Rangordnung zunächst folgenden Kantonen beigezogen werden.

Die Kommission ist befugt, nötigenfalls Fachexperten beizuziehen.

Der Wohnsitz des Präsidenten gilt als Vorort der kantonalen Erziehungsdirektoren.

§ 3. Der Ausschuß zieht einen Aktuar bei, der zugleich Protokollführer der Konferenz ist.

§ 4. Die Konferenz bestimmt jeweilen den nächsten Versammlungsort selbst, und zwar unabhängig vom Domizil des Präsidenten und unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden.

§ 5. Die Konferenzen sind von ausschließlich geschäftlicher Natur und jede Erweiterung derselben mit festlichem Charakter soll vermieden werden.

§ 6. Die für den Vorort entstehenden Unkosten werden ihm von sämtlichen Kantonen im Verhältnisse ihrer Wohnbevölkerung vergütet.

§ 7. Von diesem Reglement und allfälligen Abänderungen desselben ist den Kantonsregierungen Mitteilung zu machen.

Aus der Diskussion über die Vorlage ist folgendes hervorzuheben:

Alle Votanten anerkennen die Ersprißlichkeit der Konferenzen. Dr. Kaiser-St. Gallen wünscht die Schaffung eines ständigen Vororts, Dr. Grieshaber-Schaffhausen eines ständigen Sekretariats; Vorsitzender der Konferenz wäre der Erziehungsdirektor des Kantons, in welchem die Versammlung stattfindet. J. Düring-Luzern findet, die Institution solle möglichst frei sein. Dr. A. Gobat-Bern bemerkt, es müsse eine bestimmte Organisation getroffen werden, damit gearbeitet wird. Ferner soll ein alljährlich wechselnder Vorort mit zwei Beisitzern im Sinne des Antrages Sonderegger in Aussicht genommen, die vom Vorort oder von der Konferenz selbst bestimmt werden. „Was aber notwendig ist und worauf ich großes Gewicht lege, ist, daß ein Organ vorhanden sei, das den Charakter der Permanenz der Institution ausdrückt, das weiß, was getan worden ist und das den Überblick behält. Das ist möglich durch Schaffung eines nicht wechselnden zentralen Sekretariates.“ Landammann J. C. Sonderegger-Appenzell schließt sich dem Antrag Gobat an; ebenso unterstützen ihn Düring-Luzern und Dr. Käppeli-Aarau.

Das Statut der Konferenz ging schließlich in folgender Form aus der Beratung hervor:

*Bestimmungen betreffend die periodischen Zusammenkünfte
der kantonalen Erziehungsdirektoren.*

§ 1. Zur Behandlung gemeinsamer, die Schule und Jugenderziehung beschlagender Fragen, sowie im Interesse gegenseitiger Fühlungnahme versammeln sich die Vorsteher sämtlicher kantonalen Erziehungsdepartemente wenigstens einmal jährlich.

§ 2. Die Konferenz setzt jeweilen für ein Jahr den Vorort der Konferenz fest. Hierbei sind die verschiedenen Landesteile entsprechend zu berücksichtigen. Der Erziehungsdirektor des betreffenden Kantons ist für ein Jahr Vorsitzender der Konferenz.

§ 3. Zur Vorbereitung der Geschäfte bestellt die Konferenz zur Unterstützung des Vorsitzenden alljährlich zwei Beisitzer, wobei die verschiedenen Landesteile im Laufe der Jahre möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 4. Die Konferenz bestellt einen ständigen Sekretär, der das Protokoll führt und im Auftrag des jeweiligen Präsidenten die aus der Vorbereitung der Geschäfte sich ergebenden nötigen Arbeiten besorgt. Außerdem hat er die jeweilen von der Konferenz beschlossenen besondern Aufträge auszuführen.

Er hat die von den einzelnen Erziehungsdepartementen verlangten Informationen zu liefern und u. a. insbesondere auch die

Sammlung des die Schulgesundheitspflege, den Schulhausbau und die Schulmobilierfrage betreffenden Materials im Auge zu behalten.

Die Ergebnisse der auf Wunsch eines Kantons angehobenen Enquêteen sind jeweilen sämtlichen kantonalen Erziehungsdepartementen zur Orientierung zuzustellen.

§ 5. Der jeweilige Vorsitzende, die Beisitzer und der Sekretär bilden das Bureau der Konferenz. Das letztere ist befugt, zur Orientierung über besondere Fragen Fachmänner beizuziehen.

§ 6. Will sich ein kantonales Erziehungsdepartement über schweizerische Schulfragen Aufschluß verschaffen, so steht ihm das Bureau der Erziehungsdirektorenkonferenz für Sammlung, Aushingabe und Verarbeitung des notwendigen Materials zur Verfügung.

§ 7. Die Ausgaben für die Erziehungsdirektorenkonferenzen (Druckausgaben, Expertisen etc.) werden grundsätzlich durch Beiträge aller beteiligten Erziehungsdepartemente gedeckt, die nach Maßgabe der Wohnbevölkerung der Kantone verteilt werden; in den ersten Jahren des Bestandes der Konferenz kommen hierfür der Vorortskanton und die Kantone, welchen die Beisitzer angehören, auf.

Freiburg, den 27. Juli 1898.

Im Namen der Konferenz,

Der Präsident:

J. E. Grob.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

Im Anschluß hieran und in Ausführung dieser Bestimmungen wurde als Vorort bis Frühjahr 1899 Zürich mit J. E. Grob als Präsident bezeichnet, als Beisitzer Dr. J. A. Kaiser-St. Gallen und A. Gavard-Genf, als ständiger Sekretär Dr. A. Huber, Erziehungssekretär in Zürich.

B. Die Arbeiten und Unternehmungen der Konferenz.

Was man sich von der Wirksamkeit der Konferenz der Erziehungsdirektoren bei ihrer Gründung versprochen, hat sie gehalten.

In den 15 Jahren ihres Bestehens hat sie eine reiche Tätigkeit entfaltet. Sie hat eine Reihe von größeren Arbeiten an die Hand genommen und durchgeführt. Es sei in dieser Beziehung vor allem an folgende Fragen von hervorragender Bedeutung erinnert :

Die Subventionierung der Primarschule durch den Bund;